



Satzung

Sportverein (SV) Dreilinden e. V.
28. Juli 1999



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Sportverein (SV) Dreilinden e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Sportverein Dreilinden e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportart Volleyball. Der Verein ist weiterhin bestrebt, an den Meisterschaftsspielen von der Jugend bis zu den Senioren teilzunehmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
2. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes ruhend gestellt werden. Ruhenden Mitgliedern ist die Teilnahme an Aktivitäten innerhalb des Vereins versagt. Die Mindestdauer des Ruhens der Mitgliedschaft beträgt sechs Monate. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden in vollen Monatsbeiträgen erstattet.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und muß bis zu dem in der Beitrags- und Gebührenordnung genannten Datum an den Verein entrichtet sein.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung;
 - b) durch Austritt;
 - c) durch Ausschluß;
 - d) bei ruhenden Mitgliedern automatisch nach Ablauf von zwei Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes über den Antrag des Mitglieds zum Ruhen seiner Mitgliedschaft.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Ein bereits entrichteter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet. Der Ausschluß ist durch Beschluß des Vorstands möglich. Gegen diesen Beschluß kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins.
5. Zwischen der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag der Mitgliederversammlung sind die Abstimmungen geheim durchzuführen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Juristische Personen sind durch ihren gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigt sind ruhende Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar, nicht jedoch ruhende Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister und
 - d) dem Schriftführer.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Zur Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß.

3. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim und namentlich durchzuführen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen muß.



4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Volleyball-Verband Berlin e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.07.1999 errichtet und letztmals mit Beschluß vom 24.04.2010 geändert.